

WIRKSAMES KLIMASCHUTZPROGRAMM VORLEGEN

Kurz-Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung

9. August 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	4
1. Maßnahmen im Verkehrssektor	4
2. Maßnahmen im Gebäudesektor	5
3. Ausreichendes Klimaschutzprogramm aufsetzen	6
4. Klimageld noch in 2023 umsetzen	6

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung ein von den zuständigen Ressorts vorgelegtes Klimaschutzprogramm (KSP) mit Maßnahmen in allen Sektoren in einem ersten Schritt zur Kenntnis genommen hat, um die Bemühungen für mehr Klimaschutz zu intensivieren. Klimaschutz und Verbraucherschutz gehören zusammen: Denn Klimaschutz ist Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Unternehmen, Politik und Verbraucher müssen umdenken, umsteuern – ein Weiter so wie bisher kann es nicht geben.

Der vzbv erkennt an, dass die Bundesregierung die Umsetzung der Energiewende stärker voranbringt als die Regierungen vor ihr. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen aus Sicht des vzbv aber nicht aus, um die nationalen Klimaziele bis 2030 und darüber hinaus zu sicher zu erreichen. Es fehlen an vielen Stellen eine notwendige Konkretisierung der Maßnahmen sowie belastbare und aktuelle Wirkungsabschätzungen.

Grundsätzlich kritisiert der vzbv, dass die Bundesregierung Ihrer Pflicht zur Vorlage von Klimaschutzsofortprogrammen in den Sektoren Verkehr und Gebäude nach Artikel 8 des geltenden Klimaschutzgesetzes (KSG)¹ nicht fristgerecht nachgekommen ist. Aus Sicht des vzbv ist es inakzeptabel, dass die Bundesregierung durch die Vorlage des unzureichenden KSP nach Paragraph 9 KSG eine kumulierte Klimazielfeherung für das Jahr 2030 in Kauf nimmt.

Daher fordert der vzbv die Bundesregierung zu einer entsprechenden Überarbeitung des KSP auf Basis des aktuellen Projektionsberichtes² des Umweltbundesamtes auf, um die vollständige Schließung der Klimaziellücke bis 2030 zu gewährleisten. Hierfür sind zusätzliche und kurzfristig wirksame Maßnahmen notwendig. Aus Sicht des vzbv muss bei der Ausgestaltung der Maßnahmen die Stärkung der Teilhabe privater Verbraucher:innen an der Energiewende sowie die Sozialverträglichkeit in den Fokus gestellt werden. Außerdem sollte das Klimageld noch in 2023 eingeführt werden.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- die Vorstellung von Klimaschutzmaßnahmen in allen Sektoren, um ganzheitlichen Anstrengungen für mehr Klimaschutz Vorschub zu leisten,
- bereits beschlossene und geplante Maßnahmen der Bundesregierung.

Der vzbv fordert unter anderem

- die Vorlage eines aktualisierten Klimaschutzprogramms auf Grundlage des aktuellen Projektionsberichtes des Umweltbundesamtes, um die Ziellücke vollständig zu schließen,
- zeitnahe Konkretisierungen zentraler Maßnahmen sowie die Durchführung und Berücksichtigung belastbarer und aktueller Wirkungsabschätzungen,
- zusätzliche Instrumente und Maßnahmen, insbesondere in den Sektoren Verkehr und Gebäude, die kurzfristig wirksam sind. Dabei muss die Stärkung der Teilhabe

¹ Bundesministerium für Justiz, Bundes-Klimaschutzgesetz, [KSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/), aufgerufen am 08.08.23

² Umweltbundesamt, Projektionsbericht 2021, <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/projektionsbericht-2021-politiksznarien-x>, aufgerufen am 08.08.2023

privater Verbraucher:innen an der Energiewende sowie die Sozialverträglichkeit in den Fokus gestellt werden,

- die kurzfristige Einführung des Klimagelds noch im Jahr 2023.

II. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

1. MAßNAHMEN IM VERKEHRSSSEKTOR

Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Bundesregierung explizit für eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Maßnahmen ausspricht. Die Mobilitätswende ist ohne eine adäquate Berücksichtigung der Bedürfnisse von Verbraucher:innen mit geringen Einkommen schwer umsetzbar. Mobilität darf keine Frage des Geldbeutels werden, jede:r Verbraucher:in muss auch künftig mobil sein können. Es bestehen seitens des vzbv jedoch Zweifel, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen dies ausreichend berücksichtigen. Dies zum einen, da mehrere der adressierten Maßnahmen a priori für Verbraucher:innen mit geringen Einkommen wenig bis gar nicht relevant sind. Beispielhaft sind hier die Verbesserungen bei der Bahncard 100, der große Fokus auf die vermeintlichen Potenziale synthetischer Kraftstoffe oder eine geringere Besteuerung von Dienstwagen mit klimaneutralen Antrieben genannt. Zum anderen stellen mehrere Maßnahmen, die einen wichtigen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen und gleichzeitig die Mobilität Aller verbessern sollen, lediglich den Status quo dar. Sie sind somit kaum geeignet, im Rahmen eines KSP, das einen wichtigen Impuls für zusätzliche CO₂-Reduzierungen darstellen soll, aufgeführt zu werden.

Ein Beispiel ist die Ausbau- und Qualitätsoffensive Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV). Diese muss – in Form eines massiven Investitionszuwachses – die Nutzung von Bus und Bahn durch besseres Angebot und besseren Service attraktiver machen. Doch statt eines klaren Bekenntnisses für zusätzliche Mittel verweist das KSP lediglich auf die bereits bereitgestellten Mittel. Ähnliches gilt für die Maßnahmen zur Beschleunigung der Klimaneutralität von Personenkraftwagen (Pkw). Hier wird auf den Masterplan Ladeinfrastruktur verwiesen. Zusätzlich werden aber noch kurzfristige Maßnahmen zur Verstärkung des Ladesäulenausbaus vorgestellt. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich dabei jedoch nur um die Detailmaßnahmen des Masterplans Ladeinfrastruktur, sie stellen also mitnichten zusätzliche Anstrengungen seitens der Bundesregierung dar. Einzig die Maßnahme „Förderung von Ladeinfrastruktur und des Netzanschlusses“ geht in ihrer Konkretheit über den Masterplan hinaus. Neue und zusätzliche Maßnahmen, die sowohl emissionsreduzierend als auch sozialverträglich wirken, bleibt das KSP größtenteils schuldig. Doch diese sind zwingend notwendig, um die beschriebene Reduktionslücke im Verkehr zu schließen. Der Ansatz, dass die sektorspezifischen Reduktionsziele aufgegeben und in letzter Konsequenz die übrigen Sektoren die Verfehlungen des Verkehrssektors kompensieren müssen, darf nicht zur Untätigkeit in diesem Sektor führen.

Die Schaffung eines attraktiven und leistungsstarken öffentlichen Verkehrs, zum Beispiel durch die Etablierung von verbindlichen Erreichbarkeitsstandards und einem unabhängigen Qualitätsmonitoring, fehlen genauso wie eine stärkere Einbeziehung des Flugverkehrs in Form des Abbaus klimaschädlicher Subventionen oder die Schaffung einer klimagerechten und dabei verbrauchergerechten Streckenmaut für Autos. Hier ist mehr Mut und erkennbarer Wille zum langfristigen Gestalten nicht nur wünschenswert, sondern zwingend notwendig.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert zusätzliche Instrumente, wie verbindliche Erreichbarkeitsstandards im öffentlichen Nahverkehr, den Abbau klimaschädlicher Subventionen im Flugverkehr oder die Einführung einer sozial gerechten Pkw-Maut.

2. MAßNAHMEN IM GEBÄUDESEKTOR

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das KSP für den Gebäudesektor eine große Anzahl und Bandbreite unterschiedlicher Maßnahmen enthält. Ein Großteil der im KSP vorgestellten Maßnahmen wurde bereits im Sofortprogramm des Jahres 2022 detailliert beschrieben und quantifiziert. Seinerzeit hat jedoch der Expertenrat für Klimafragen der Bundesregierung (ERK)³ die zugrundeliegenden Berechnungen als sehr optimistisch und damit unwahrscheinlich eingeschätzt, die Klimaziele im Gebäudesektor seien mit diesen Maßnahmenvorschlägen nicht zu erreichen.

Um die vorhandene Ziellücke zu schließen, müssen über das bisherige KSP hinaus kurzfristig wirksame Maßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt werden. Alternativ muss das Ambitionsniveau für vorgeschlagene Maßnahmen nachgezogen und dabei die Anreizstruktur und die Förderlandschaft sozial gerecht weiterentwickelt werden.

Der vzbv kritisiert, dass zentrale Maßnahmen, wie beispielsweise die Umsetzung von Mindesteffizienz-Standards (MEPS) für die „worst performing buildings“ nur sehr grob umrissen sind. In diesen Fällen sieht der vzbv die dringende Notwendigkeit zeitnaher Konkretisierungen hinsichtlich der Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen und Instrumente.

Aus Sicht des vzbv müssen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen die Stärkung der Teilhabe privater Verbraucher:innen an der Energiewende sowie die Sozialverträglichkeit in den Fokus gestellt werden. Dazu kann ein deutlich beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien sowie verbesserte Bedingungen zur Realisierung von Energieeinsparung und energetischen Modernisierungen beitragen. Verbraucher:innen können durch Teilhabe und rechtzeitige kostengünstige Entscheidungen beim Heizungstausch oder der energetischen Gebäudesanierung vor unnötigen finanziellen Belastungen bewahrt bleiben. Der vzbv hat etwa zur Weiterentwicklung der Förderlandschaft, zur sozialgerechten Implementierung von MEPS und zum Gelingen der Wärmewende bereits konkrete Vorschläge vorgelegt.⁴

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert aktualisierte Wirkungsabschätzungen auf Basis der neuen Anforderungen anzustellen und bei der Abschätzung der Ziellücke zu berücksichtigen.

Der vzbv fordert kurzfristig neue oder wirksamere Maßnahmen über das bisherige KSP hinaus. Dabei sind Anreizstruktur und Förderlandschaft sozial gerecht weiterzuentwickeln.

³ Expertenrat Für Klimafragen, Zweijahresgutachten 2022, https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2022/11/ERK2022_Zweijahresgutachten.pdf, aufgerufen am 08.08.2023

⁴ Stellungnahme des vzbv: Für eine verbraucherfreundliche Wärmewende im Gebäudebereich, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-07/23-06-30_Stn_vzbv_GEG_65_Prozent_EE_final.pdf aufgerufen am 04.08.2023;

Stellungnahme des vzbv: Wärmewende – Förderung sozial gerecht gestalten, 2023, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/waermewende-foerderung-sozial-gerecht-gestalten>, aufgerufen am 04.08.2023;

Stellungnahme des vzbv: Für eine verbraucherfreundliche Reform der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, 2022, <https://www.vzbv.de/publikationen/eu-richtlinie-ueber-die-gesamtenergieeffizienz-von-gebaeuden-verbraucherfreundlich>, aufgerufen am 04.08.2023

Der vzbv fordert bei der Ausgestaltung der Maßnahmen die Stärkung der Teilhabe privater Verbraucher:innen an der Energiewende sowie die Sozialverträglichkeit in den Fokus zu stellen.

3. AUSREICHENDES KLIMASCHUTZPROGRAMM AUFSETZEN

Das vorgelegte KSP erfüllt die Klimaschutzziele nicht – die Ziele zur Emissionsminderung für 2030 werden nur zu rund 70 Prozent beziehungsweise 80 Prozent, sofern bereits angekündigte, aber nicht umgesetzte Maßnahmen berücksichtigt werden, erreicht. Die verbleibende Lücke ist noch zu schließen.

Aus Sicht des vzbv bleibt unklar, ob das jetzt vorgelegte KSP als Maßnahmenpaket gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1 des in der Novellierung befindlichen KSG interpretiert wird. Wäre dies der Fall, wäre erst wieder Ende 2025 eine Nachsteuerung gemäß KSG-Kabinettsentwurf nötig - selbst bei klarer Zielverfehlung im Projektionsbericht 2024. Entsprechend würde die Bundesregierung de facto in dieser Legislaturperiode von der Pflicht entlassen, wirksam nachzusteuern.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert ein aktualisiertes Klimaschutzprogramm auf Grundlage des letzten Projektionsberichtes des Umweltbundesamtes, um die Ziellücke vollständig zu schließen.

4. KLIMAGELD NOCH IN 2023 UMSETZEN

Der vzbv unterstützt seit Jahren die CO₂-Bepreisung von fossilen Heiz- und Kraftstoffen als Anreiz für mehr klimaverträgliches Verhalten, wenn sie verbraucherfreundlich gestaltet werden kann.^{5 6} Zu dieser Verbraucherfreundlichkeit gehören für den vzbv unter anderem folgende Elemente:

- ➔ Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung der privaten Verbraucher:innen dürfen nicht für andere Aufgaben der Bundesregierung verwendet, sondern müssen vollständig an die Gruppe der privaten Verbraucher:innen zurückerstattet werden.
- ➔ Die Rückerstattung der CO₂-Bepreisung muss zielgruppenspezifisch, direkt und sichtbar erfolgen. Die von den privaten Verbraucher:innen geleisteten direkten und indirekten Zahlungen werden auch an die privaten Verbraucher:innen zurückerstattet. Eine Kreuzfinanzierung anderer Gruppen findet nicht statt.

Die Rückerstattung wurde mit der Abschaffung der EEG-Umlage teilweise umgesetzt. Mit Hilfe des von der Bundesregierung angekündigten Klimageldes muss die verbleibende Lücke geschlossen werden. Für das Klimageld braucht es einen Direktauszahlungsmechanismus der Bundesregierung an alle Bürger:innen. Die Umsetzung eines dauerhaften Mechanismus könnte durch den Aufbau eines Registers mit Steuer-Identifikations- und Kontonummern beim Bundeszentralamt für Steuern, die Auszahlung über die Familienkasse oder die Rentenkasse erfolgen.⁷

⁵ Position des vzbv zu Möglichkeiten für eine verbraucherfreundliche CO₂-Bepreisung bei Strom und Wärme“, 11.09.2018, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/01/24/19_07_01_positionspapier-vzbv_co2-, aufgerufen am 10.08.2022

⁶ Position des vzbv und weiterer Verbände zur CO₂-Bepreisung, 08.07.2019, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/01/24/19_07_01_positionspapier-vzbv_co2-, aufgerufen am 10.08.2022

⁷ Vgl. Maximilian Kellner, Christina Roolfs, Karolina Rütten, Tobias Bergmann, Julian Hirsch, Luke Haywood, Boris Konopka, Matthias Kalkuhl (2022): Entlastung der Haushalte von der CO₂-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage, https://ariadneprojekt.de/media/2022/05/Ariadne-Analyse_Rueckerstattung_Juni2022.pdf, aufgerufen am 21.11.2022

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die kurzfristige Umsetzung des Klimageldes noch im Jahr 2023.